



Freiwilliger Schulsport, Sommerferienlager, Wintersportlager

Fragestellung

Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es betreffend freiwilliger Schulsport, Sommerferienlager und Wintersportlager?

Rechtliche Grundlagen

Schulgesetz (BGS 412.11)

§ 19 Abs. 2: Die Gemeinden können zusätzlich zu den im Lehrplan enthaltenen Fächern Schulsport, Schultheater oder Kurse im handwerklich-musischen Bereich anbieten.

Abs. 3: Die Gemeinden haben den Schülern während der Winterferien eine Sportwoche anzubieten.

Abs. 4: An die Kosten der zusätzlichen Schulangebote leistet der Kanton vorbehältlich der Bestimmungen des Lehrpersonalgesetzes keine Beiträge.

Lehrpersonalgesetzes (BGS 412.31)

§ 3 Abs. 2 An die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Lehrpersonen der Musikschulen gewährt der Kanton eine für alle Gemeinden einheitliche Pauschale pro Jahreswochenstunde.

§ 4 Abs. 3 Die Lehrpersonen sind verpflichtet, sich während der Sportwoche für Schullager oder Sporttage zur Verfügung zu stellen. Lehrpersonen, die im Verlaufe des Schuljahres das 50. Altersjahr erfüllt haben, sind dazu nicht mehr verpflichtet.

Aus den Materialien:

- Aus Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission zur Revision des Schulgesetzes vom 19. April 1990 zu § 19 Musikschulen und § 20 Weitere ausserschulische Angebote:

«Die Diskussionen drehten sich vor allem darum, ob der Musikschule eine bevorzugte Stellung zukommen soll oder nicht, und wieweit andere Schulangebote auch durch den Kanton subventioniert werden sollen oder nicht. Es ist wichtig, dass neben der Musikschule auch das Schultheater und der Schulsport gefördert werden. Zweifellos haben die Musikschulen im Kanton Zug einen bedeutenden Stellenwert. Die Subventionierung an die Musikschulen ist im Lehrerbesoldungsgesetz klar geregelt. Diese Ansätze sind vom Kantonsrat auf den 01. Januar 1990 auf den im Lehrerbesoldungsgesetz vorgesehenen Subventionsansatz erhöht worden. Die anderen ausserschulischen Angebote sollten dagegen von den Gemeinden allein bezahlt werden.»

- Aus Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 10. Juni 1990 zu § 19 Zusätzliche Schulangebote:

«Gemäss Antrag der vorberatenden Kommission sind die Gemeinden berechtigt, zusätzlich zu den im Lehrplan enthaltenen Fächern Schulsport, Schultheater oder Kurse im handwerklich-musischen Bereich anzubieten. Zudem haben die Gemeinden während den Winterferien den Schülern eine Sportwoche anzubieten. Wir wenden uns nicht gegen dieses Angebot, welches den Jugendlichen

eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglicht. Wir sind aber der Auffassung, es habe hier eine klare Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden stattzufinden. Das zusätzliche Schulangebot wird den Gemeinden nicht vorgeschrieben und fällt somit ausschliesslich in die Kompetenz der Gemeinden. Da der Kanton hier nicht mitzureden hat, soll er auch nicht bezahlen müssen. Im Rahmen des Finanzausgleichspaketes 1989 wurde die Subvention des Kantons für die Besoldung der gemeindlichen Lehrkräfte auf 50% erhöht. Als Begründung hiefür wurde u.a. geltend gemacht, im Rahmen der Revision des Schulgesetzes würden verschiedene Kleinsubventionen abgebaut und damit das Subventionssystem übersichtlicher gemacht und die Abrechnungen vereinfacht. Im Sinne dieser Zielsetzung soll klar festgehalten werden, dass der Kanton – mit Ausnahme des bereits bisher subventionierten Unterrichts – keine Beiträge an die Kosten des zusätzlichen Schulangebotes leistet. Auch wenn die Fächer des ausserschulischen Angebotes durch Lehrkräfte erteilt werden, besteht kein Anspruch auf Subventionierung des Gehaltes, weil sonst der Grundsatz der Aufgabenteilung wieder durchbrochen wäre.»

Abklärung des Amtes für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 2022